

Betr.: Gleichgeschlechtliche Ehen  
hier: Inkrafttreten der Civil Union Bill zum 01.12.2006

## I. Zusammenfassung

Am 14.11.2006 hat Südafrika als erstes afrikanisches Land die gleichgeschlechtliche Ehe legalisiert. Die Civil Union Bill wurde mit großer Mehrheit vom südafrikanischen Parlament erlassen und soll zum 01.12.2006 in Kraft treten. Die Civil Union Bill sieht die Schaffung einer "civil partnership/marriage" für erwachsene gleichgeschlechtliche Partner mit allen rechtlichen Konsequenzen einer Eheschließung vor.

Gleichzeitig wird die Möglichkeit für Partner gleichen oder anderen Geschlechts geschaffen, die keine Ehe bzw. „civil partnership/marriage“ geschlossen haben, sich als "domestic partnership" registrieren zu lassen. Als rechtliche Konsequenz der Registrierung sind sich die Partner gegenseitig zur finanziellen Unterstützung verpflichtet. Über gemeinsames Eigentum darf nur mit der Zustimmung des anderen Partners verfügt werden. Die Familienwohnsitze kann von jedem Partner genutzt werden, unabhängig davon, wer von den Partnern aufgrund eines Mietverhältnisses oder aufgrund von Eigentumsverhältnissen dazu berechtigt ist.

## II. Im Einzelnen

Die südafrikanische Verfassung vom 10. Dezember 1996 sieht in chapter 2, section 9 (3) u.a. ein ausdrückliches Diskriminierungsverbot aufgrund sexueller Orientierung vor:

*"The state may not unfairly discriminate directly or indirectly against anyone on one or more grounds, including race, gender, sex, pregnancy, marital status, ethnic or social origin, colour, sexual orientation, age, disability, religion, conscience, belief, culture, language and birth."*

In einer Entscheidung vom 01. Dezember 2005 des südafrikanischen Verfassungsgerichts (SA 524 (CC) „the Fourie case“) wurde die Definition von Ehe im common law und in § 30 Abs. 1 des Marriage Act 25 von 1961 für verfassungswidrig erklärt, denn danach können nur heterosexuelle Paare die Ehe schließen. Der Constitutional Court entschied, dass gegen chapter 2, section 9 (1,3), 10 der südafrikanischen Verfassung und gegen Grundsätze des Familienrechts verstoßen würde.

Das Verfassungsgericht hatte dem Gesetzgeber mit dieser Entscheidung ein Jahr Zeit eingeräumt, um ein Rechtsinstitut zu schaffen, das homosexuellen Paaren eine gleichwertige Verbindung ermöglicht ("equal in status and benefits"). Das Verfassungsgericht legte darüber hinaus fest, daß § 30 Abs. 1 des Marriage Act 25 von 1961 nach Fristablauf und damit nach dem 02. Dezember 2006 andernfalls so interpretiert würde, als enthielte er den Begriff "or spouse" (oder Lebensgefährte/in).

Am 31. August 2006 reichte das "Department of Home Affairs" nach Art. 75 der Verfassung die "Civil Union Bill" als Gesetzesentwurf beim Nationalrat ein. Die „Civil Union Bill“ sieht die Schaffung einer "civil partnership/marriage" für erwachsene gleichgeschlechtliche Partner mit den gleichen rechtlichen Konsequenzen wie in heterosexuellen Ehen vor. Die Eheschließung wird danach von einem „civil marriage officer“ durchgeführt. Auch religiöse Glaubensgemeinschaften oder Kirchen können auf Antrag von einem Minister („Cabinet member responsible for the administration of Home Affairs“) zur Durchführung der Eheschließung ermächtigt werden.

Die gleichzeitig neu eingeführte Möglichkeit der sog. Lebenspartnerschaft („domestic partnership“) für verschieden- oder gleichgeschlechtliche unverheiratete Paare, verfolgt das Ziel, die Rechte auf Gleichheit und Würde aus der Verfassung auch im Familienrecht zu schützen. Die „Civil Union Bill“ legt ebenfalls den rechtlichen Status solcher Paare fest.

Als rechtliche Konsequenz der Registrierung sind sich die Partner gegenseitig zur finanziellen Unterstützung verpflichtet. Über gemeinsames Eigentum darf nur mit der Zustimmung des anderen Partners verfügt werden. Die Familienwohnsitze kann von jedem Partner genutzt werden, unabhängig davon, wer von den Partnern aufgrund eines Mietverhältnisses oder aufgrund von Eigentumsverhältnissen dazu berechtigt ist. Die registrierten Partner erlangen generell keinen gemeinsamen Güterstand. Allerdings steht es den Partnern frei, die genaue Ausgestaltung des Güterstandes in einem „domestic partnership agreement“ zu regeln. Beendet wird die „domestic partnership“ durch den Tod eines der Partner, durch ein Übereinkommen oder durch eine Gerichtsentscheidung.

Am 14.11.2006 passierte die „Civil Union Bill“ mit 230 Ja-Stimmen, 41 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen das südafrikanische Parlament in Kapstadt. Nach Zustimmung durch die Länderkammer („National Council of Provinces“) und Unterzeichnung durch Präsident Thabo Mbeki soll das Gesetz am 01.12.2006 in Kraft treten.

Nicht zuletzt auch um den Grundsatz der Gewaltenteilung zu wahren, entschied sich das Parlament dafür, die Gleichstellung von homosexuellen Paaren durch ein Gesetz herbeizuführen. So wird es die angekündigte Auslegungsregel des Verfassungsgerichts in seiner Entscheidung für die bestehende Regelung des § 30 Abs. 1 des Marriage Acts 25 von 1961 voraussichtlich nicht geben.

### III. Wertung

Südafrika nimmt auf dem afrikanischen Kontinent nach Einschätzung lokaler Interessengruppen und -verbände hinsichtlich der Achtung der Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender eine Vorreiterrolle ein. Dabei ist insbesondere das verfassungsrechtlich verbrieft Diskriminierungsverbot hervorzuheben sowie die nunmehr erlassene „Civil Union Bill“.

Der Gesetzesentwurf wurde in seiner Entstehungsphase vorrangig unter dem Aspekt des Schutzes der traditionellen Ehe von Mann und Frau stark von religiösen Organisationen, Parteien und weiteren Institutionen kritisiert. Allerdings bestand nach Erlaß des Urteils des Verfassungsgerichts kein großer Spielraum mehr und die rechtliche Gleichstellung homosexueller Paare galt als pro forma festgeschrieben. Denn die Verfassung krüpft gerade nicht an einen bestimmten Glauben an, sondern die in der Verfassung verbrieften Rechte auf Menschenwürde, Gleichheit und Religionsfreiheit machten die gesetzliche Gleichbehandlung von homosexuellen Paaren erforderlich. Aufgrund der kontroversen Diskussion der „Civil Union Bill“ in der Gesellschaft ist jedoch ersichtlich, dass zwar rechtlich eine Gleichstellung erfolgen mag, die Vermeidung der tatsächlichen Diskriminierung von homosexuellen Paaren jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Von Befürwortern der gleichgeschlechtlichen Ehe wird kritisiert, dass die Regelungen der „Civil Union Bill“ nicht weitreichend genug seien und der Entscheidung des Verfassungsgerichts nicht gerecht würden. Zur Begründung wird angeführt, dass die Definition von Ehe nicht geändert worden sei, sondern durch die "Civil Union Bill" eine "Ehe zweiter Klasse" geschaffen werde. Dem kann jedoch entgegengehalten werden, daß die rechtlichen Konsequenzen einer "civil partnership/marriage" der "Civil Union Bill" der einer Ehe nach § 30 Abs. 1 des Marriage Act 25 von 1961 entsprechen.

Die Mehrheit des Parlaments sprach sich für die konsequente Fortsetzung der Gleichstellung homosexueller Paare aus. Gerade die Geschichte Südafrikas

gebietet es nach Auffassung der Regierung Diskriminierungen jeglicher Art zu vermeiden und eine unterschiedliche, vielschichtige Gesellschaft zu schaffen, die vor dem Gesetz gleich behandelt und geschützt wird. Auch in Zukunft soll nach Auffassung der südafrikanischen Regierung das geänderte Verständnis von „Familie“ rechtliche Berücksichtigung finden.